

Norbert Scholl

Kooperativ-konfessioneller Religionsunterricht

In Heft 4/1972 haben wir von G. Stachel „Thesen zur Theorie des Religionsunterrichts in der Schule für alle“ veröffentlicht. Nunmehr bringen wir einen grundsätzlichen Beitrag über Sinn, Notwendigkeit und Grenzen einer Zusammenarbeit der christlichen Konfessionen auf dem Gebiet des Religionsunterrichts. Neben dem pädagogischen Auftrag der Schule zu Emanzipation, Integration und Sozialisation macht auch der alle Christen verpflichtende Auftrag des Evangeliums eine solche Zusammenarbeit erforderlich. Die Unterschiede liegen mehr auf der Ebene konkreten Gemeindelebens; eine Einführung in dieses ist aber Aufgabe einer außerschulischen, gemeindlichen Katechese. red

1. Die Rechtsgrundlage

Der Religionsunterricht in der Bundesrepublik Deutschland ist verfassungsmäßig garantiert. Er ist „in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ (Art. 7.3 Grundgesetz). Nach traditionellem Schulrecht gehören zum öffentlichen Schulwesen alle Schulen, „in denen ein Teil der Schulpflicht erfüllt werden kann“¹. An diesen Schulen ist der Religionsunterricht (RU) dem Schüler grundsätzlich verpflichtend vorgeschrieben. Da das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht (Art. 7.1 GG), bedeutet die Qualifizierung als „ordentliches Lehrfach“, daß er eine Veranstaltung der Schule bzw. des Staates, „nicht eine Veranstaltung der Kirche, der Konfession, der Religionsgemeinschaft ist. Religionsunterricht ist also nicht ein Rest ‚Kirchenschule‘ innerhalb der staatlichen Schule“².

Dennoch – und das ist eine nicht zu übersehende Besonderheit – wird den Erziehungs-

berechtigten nach Artikel 7.3 GG das Recht zugestanden, über die Teilnahme des Schülers am RU zu bestimmen. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, den Schüler vom RU abzumelden. Keinem anderen „ordentlichen Lehrfach“ an öffentlichen Schulen wird diese Konzession gemacht, die den Charakter des „ordentlichen Lehrfachs“ nicht unerheblich einschränkt.

Eine weitere Einengung als „ordentliches Lehrfach“ erfährt der RU dadurch, daß er erteilt werden muß „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“. Eine „Veranstaltung des Staates“ muß also konform gehen mit kirchlichen (konfessionellen) Grundsätzen. Daß diese Spannung Staat – Kirche (bzw. Konfession) bisher zu keinem ernsthaften Konflikt geführt hat, ist der von beiden Seiten akzeptierten Praxis der Zusammenarbeit in der Gestaltung des Religionsunterrichts zu verdanken.

Als „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ werden von Verfassungsrechtlern die „Homogenität von Lehre, Lehrern und Schülern“ genannt, wobei – und hier liegt das punctum saliens – „die verfassungsrechtliche Interpretation der konfessionellen Homogenität der Schüler nicht mehr einheitlich beurteilt wird“³.

Offenbar basierend auf dieser uneinheitlichen Beurteilung der Rechtslage sieht daher die Neuordnung des Religionsunterrichts in der gymnasialen Oberstufe (11.–13. Schuljahr) für Baden-Württemberg folgende Regelung vor: „Das System von Jahrgangsklassen (wird) in ein System von Grund- und Leistungskursen umgewandelt, das auch jahrgangsübergreifend sein kann“⁴. Zwar soll der Schüler „während eines größeren Zeitraumes“ des Schuljahres den RU beim Religionslehrer des eigenen Bekenntnisses besuchen, aber für die andere Jahreshälfte kann er etwa in Bayern auch den RU eines anderen Bekenntnisses wählen⁵. Mit dieser Regelung ist das Prinzip der Homogenität von Lehre, Lehrern und Schülern grundsätzlich aufgegeben. Nur die Homogenität von Lehre und Lehrer wird noch als unabdingbar angesehen.

³ Konfessionalität des Religionsunterrichts (Referat Prof. Dr. Maunz), in: Katechetische Blätter 98 (1973) 58 f.

⁴ Zitiert nach: Kultus und Unterricht, Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg, Sondernummer 5 (10. 10. 1972), S. 1327–1344, hier: S. 1339.

⁵ Erklärung zum Religionsunterricht (Beilage zu Nr. 1/1971 des Amtsblatts für das Erzbistum München-Freising, S. 3, Abs. 5).

¹ W. Geiger, Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in der Schule, in: K. Wegenast (Hrsg.), Religionsunterricht – wohin? Gütersloh 1971, 79–94, Zitat S. 81.

² Ebd. 83.

Auf diese, von den deutschen Bischöfen vorerst „ad experimentum“ zugestandene Regelung stützt sich auch die juristische Argumentation für ein grundsätzliches Abgehen von der bisher rechtlich allein legitimen Praxis des konfessionell geschlossenen Raumes im RU. Allein um diese Form des RUs, der als kooperativ-konfessioneller RU bezeichnet wird, geht es in den weiteren Überlegungen: ein Lehrer, der von der zuständigen Kirchenleitung (Religionsgemeinschaft) dafür eigens autorisiert ist, erteilt RU nach den Grundsätzen seiner Religionsgemeinschaft vor Schülern, die nicht unbedingt der Konfession des Lehrers zugehören müssen.

2. Religionsunterricht und pädagogischer Auftrag der Schule

Wenn der RU eine Veranstaltung der Schule ist, dann ist er auch dem pädagogischen Auftrag der Schule verpflichtet. Ein gewisser Konsensus der Schulreformer in der Bundesrepublik Deutschland besteht darin, diesen Auftrag in der Vermittlung einer „kognitiven und affektiven Autonomie“, d. h. in der Fähigkeit zur Emanzipation, Sozialisation und Integration, zu sehen. „Gemeint ist unter diesen Begriffen unter anderem ein kritisches Denkvermögen des educandus, das ihn von fremden Meinungen unabhängig macht, eine gewisse Orientiertheit über die Grundwerte der Kultur, die ihn dazu befähigt, begründete Entscheidungen zu fällen, und die Fähigkeit, Konflikte human zu bewältigen“⁶. Soll der RU kein Fremdkörper in der modernen Schule sein (bzw. bleiben), wird er an der Erreichung dieser Ziele mitarbeiten müssen.

2.1 Emanzipation

In den Auftrag der Schule, emanzipatorische Prozesse zu initiieren, ordnet sich gut der Auftrag der Kirche ein, „durch ihre Beteiligung am RU gesellschaftskritische und humanisierende Impulse des Evangeliums wirksam (werden zu lassen) und einer Verengung des Denk- und Fragehorizontes der Lernenden auf Zweckrationalität (zu wehren)“⁷. Das Zweite Vatikanum spricht von der „Geburt

eines neuen Humanismus, in dem der Mensch sich vor allem von der Verantwortung für seine Brüder und die Geschichte her versteht“⁸.

Diese Wiederentdeckung humaner Werte öffnet den Blick für die Problemfelder von Freiheit und Verantwortung, von Solidarität und Individualität, von Glaube, Hoffnung und Liebe. Sie insolviiert eine neue Reflexion über die Grunderfahrungen und Grundbefindlichkeiten menschlichen Lebens und über die Grenzsituationen des Daseins.

Ein schulischer RU, der an diesen fundamentalen Fragen der menschlichen Gesellschaft vorbeigehen und sich vorwiegend mit konfessionsspezifischen, systemimmanenten Sonderproblemen befassen würde, müßte sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er „die großen Chancen des Faches verpaßt und darüber hinaus die eigentliche Kraft des Evangeliums und der religiösen Überlieferung verspielt“⁹. Greift er diese Problemfelder aber auf, so muß man sich fragen, welchen Sinn eine konfessionelle Trennung der Schüler haben soll. Gibt es über gemeinsame christliche Basis hinaus noch konfessionsspezifische Prinzipien und Imperative, die sich voneinander relevant unterscheiden? „Eine Zukunft wird der RU nur dann haben können, wenn er entschlossen auf diese fundamentalen Aufgaben ausgerichtet wird“¹⁰. Die Konzilsväter haben die Katholiken aufgerufen, „zusammen mit allen Menschen am Aufbau einer menschlicheren Welt mitzuarbeiten“¹¹. Ein RU, der diesem Aufruf entsprechen will, wird durch einen konfessionell geschlossenen Raum eher behindert.

2.2 Integration

Der RU als ordentliches Lehrfach in einer öffentlichen Schule kann nicht als ein vorgeschobener Posten zur Rekrutierung und Schulung kirchlichen Nachwuchses verstanden werden. Er muß sich vielmehr konsequent in die heutige Schule integrieren. Diese Integration erstreckt sich auf die Unterrichtsorganisation, auf den Erziehungsstil und auf Lehrplan(elemente). Es geht nicht an, daß ein schulisch integrierter RU als Erstbeicht-

⁸ Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Art. 55.

⁹ W. Langer, Die Organisation der Curriculumentwicklung für den kath. Religionsunterricht in der Bundesrepublik, in: Katechetische Blätter 98 (1973) 21.

¹⁰ Ebd. 21 f.

¹¹ Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Art. 57.

⁶ K. Wegenast, Religionsunterricht und Schulreform, a. a. O. 253–271, Zitat S. 264.

⁷ Der Religionsunterricht in der Schule, in: Synode 5/1973, S. 9.

Erstkommunion- oder Firmunterricht umfunktioniert wird, denn damit werden konfessionsspezifische Lehrplanelemente in die öffentliche Schule und den in sie integrierten RU eingebracht, die ihren legitimen Platz allein in der Gemeindekatechese haben. Die Gleichsetzung des Begriffs „Religion“ mit „(evangelischer oder katholischer) Konfession“ kann leicht zu einer solch desintegrativen inhaltlichen Füllung des RUs führen.

Anders ist es, wenn der Begriff „Religion“ weiter gefaßt wird als „eine Weise menschlichen Existierens aus der Relation zu einem (nicht noch einmal zu überschreitenden und in diesem Verständnis ‚letzten‘) Sinn-Grund, der als das schlechthin Gründende und Sinnpendende die Deutung des Seienden im ganzen sowie aller Seinsbereiche (Mensch, Welt, Geschichte, Gesellschaft, Recht, Sittlichkeit, Kultur, Sprache, Wirtschaft usw.) betrifft“¹². Würde dieser gesamte, hier nur sehr global umrissene Komplex im Fächerkanon der Schule nicht zur Sprache kommen, bliebe ein Leerfeld im Bildungsgang der Schüler bestehen. Der zwar zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtete, aber prinzipiell wertofene Staat ist daher gehalten, im Rahmen seiner Bildungsinstitution Schule eine Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Religion“ zu ermöglichen. Da ihm selbst die Sachkompetenz auf diesem Gebiet abgeht, kann er diese seine Aufgabe den dafür zuständigen Sachwaltern, den Religionsgemeinschaften, übertragen. Diese dürfen aber die Beauftragung nicht zur Einübung gemeindlicher Glaubensvollzüge oder zu dem ideologieverdächtigen Versuch mißbrauchen, unter konfessionsspezifischen Aspekten Leben und Welt eindeutig und integralistisch zu interpretieren.

Ein starres und absolutes Festhalten am Konfessionalitätsprinzip im RU ist daher in der „gegenwärtigen bildungspolitischen und kirchlichen Situation... weder angebracht noch möglich... Modellversuche, Sonderfälle und Ausnahmesituationen können es erforderlich machen oder doch wünschenswert erscheinen lassen, davon in bestimmtem Umfang abzuweichen“¹³.

¹² H. R. Schlette, Artikel „Religion“, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. VIII, Freiburg 1963, Spalte 1165.

¹³ Der Religionsunterricht in der Schule, in: *Synode* 5/1973, S. 12.

2.3 Sozialisation

Die Schule soll den Schüler für das Leben in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft und in einem demokratischen Staat vorbereiten. Zur Erlangung dieser Qualifikation ist die Einübung sozial-integrativen Verhaltens ebenso notwendig wie die Fähigkeit, Konflikte rational zu bewältigen.

Daß diese Qualifikation auch innerhalb der einzelnen Konfessionen nicht in hinreichendem Maße vorhanden ist, zeigen die vielerorts (noch) bei Kindern und Erwachsenen bestehenden emotional-irrationalen Konfessionsbarrieren, die durch Trennung der Kinder im RU nach Konfessionen keineswegs abgebaut, sondern eher noch verstärkt werden. Kinder der konfessionellen Minderheit werden fast immer von der Mehrheit mit abschätzigen Ausdrücken oder verletzenden Schimpfwörtern provoziert. Auch Äußerungen des Religionslehrers – vielleicht von den Kindern nur falsch aufgefaßt oder wiedergegeben – tragen nicht selten zur Aufheizung der Gegensätze und Spannungen bei. Konflikte dieser Art aber stören den Sozialisationsprozeß.

Vieles wird heute getan, um die Schranken zwischen den Konfessionen abzubauen, um Brücken zu schlagen. Das Verbindende und Gemeinsame wird stärker betont als das Trennende und Unterscheidende. Es stellt sich die Frage, warum im RU zwischen den Schülern konfessionelle Demarkationslinien gezogen werden sollen, die nachher durch eine wachsende Ökumene wieder abgebaut werden.

Alle diese Argumente, die für ein Aufgeben des starren Konfessionalitätsprinzips zugunsten eines flexibel gehandhabten kooperativ-konfessionellen RUs sprechen, sind mehr äußerer Art, bedingt durch die Aufgaben und den Auftrag der Institution Schule. Nicht minder gewichtig erscheinen jedoch auch innere Kriterien, die sich aus dem Selbstverständnis des heutigen RUs ableiten lassen.

3. Religionsunterricht und Auftrag des Evangeliums

Jene offen ausgesprochenen oder unausgesprochen-beunruhigenden Probleme, die heute Jugendliche und Erwachsene in gleicher Weise

beschäftigen und die auch Kinder schon spüren, sind nicht in erster Linie die Fragen nach der „Wahrheit“ der verschiedenen christlichen Konfessionen und nach dem, was sie relevant voneinander unterscheidet. Die Fragestellung ist viel grundsätzlicherer Natur: Was hat eigentlich alles für einen Sinn? Worauf steuern wir eigentlich zu? Was wollte denn (dieser) Jesus von Nazareth wirklich? Wozu überhaupt Kirche? Was ist es, das mich unbedingt angeht, das mich in Verantwortung nimmt und ruft – hier und jetzt? Was ist das unterscheidend Christliche? Warum überhaupt Christ sein?

Die christlichen Konfessionen sind heute von ihrer Wurzel und von ihrem Ursprung her gefragt. Nicht so sehr Detailfragen interessieren, sondern Grundfragen. Vom Fundament her muß deshalb die Antwort erfolgen. Das aber ist für die verschiedenen christlichen Konfessionen nahezu gleich¹⁴.

Daß auf diesem gemeinsamen Fundament pluriforme Bekenntnisrichtungen aufgebaut sind, braucht keineswegs verschwiegen oder vertuscht zu werden. Das eine Evangelium Jesu Christi hat schon in der Urkirche sich in 4 Evangelien Ausdruck verschafft. Auch in der frühen Christenheit gab es „Konfessionen“. Daß eine lange Tradition zu verschiedenartigen Bekenntnisformen der einen Glaubensnorm geführt hat, muß nicht nur als bedauerliche Fehlentwicklung betrachtet werden. Darum sollte auch ein moderner RU die Spezifika der christlichen Konfessionen in aller wünschenswerten Deutlichkeit herausstellen. Darum soll und darf auch der Religionslehrer kein Hehl daraus machen, daß er dieser oder jener Konfession zugehört.

Der RU ist wie das Evangelium selbst ein Dienst am Menschen und für Menschen. Er hat sich zunächst und zuerst an dem zu orientieren, was diese Menschen hier und heute brauchen. Und wenn für sie konfessionsspezifische Detailfragen keine große Rolle spielen, wohl aber konfessionsidentische Grundsatzfragen, dann muß auch der RU, soll er nicht seinen Dienstcharakter in Frage stellen, auf diese Themen vorrangig eingehen.

Damit aber auch die Belange der einzelnen

Konfessionen in gebührender Weise Berücksichtigung finden können, haben in jüngster Zeit vor allem führende katholische Religionspädagogen den Vorschlag gemacht, eine klare Trennungslinie zu ziehen zwischen schulischem RU und kirchlicher (Gemeinde-)Katechese. Der kirchlichen Katechese würden dann vor allem jene Inhalte zukommen, die der schulische RU wegen seiner Integration in die öffentliche Schule und der daraus resultierenden Konsequenzen nicht oder nicht befriedigend übernehmen kann und darf: Einübung in den Glaubensvollzug, Sakramentenunterricht, Hinführung zur Gemeindepraxis u. a. m. Die Diskussion um diese Unterscheidung ist noch im Fluß¹⁵.

4. Konsequenzen

Die Religionspädagogen beider Konfessionen in der Bundesrepublik Deutschland haben aus diesen Überlegungen bereits weitgehende Konsequenzen gezogen. Vieles davon hat sich zunächst als praktische Notwendigkeit aus ganz bestimmten Situationen ergeben; die Theorie dafür mußte nachgeliefert werden.

4.1 Kooperation der Religionspädagogen

Zunächst ist eine immer intensivere Kooperation der Religionspädagogen der beiden großen christlichen Konfessionen festzustellen. Im September 1973 fand in Brixen/Italien die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Katechetikdozenten und des Arbeitskreises evangelischer Religionspädagogen an den Hochschulen und Instituten erstmals gemeinsam statt. In den religionspädagogischen Zeitschriften publizieren jeweils auch Autoren der anderen Konfession. Auch auf den unteren Ebenen treffen sich Religionslehrer beider Konfessionen regelmäßig zu religionspädagogischen Fachtagungen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Weiterbildungskursen. Kommissionen zur Ausarbeitung von Lernzielkatalogen und zur Erstellung von Unterrichtsmodellen sind meist mit Fachleuten beider Konfessionen besetzt. Vergleicht man die Lehrpläne und Rahmenrichtlinien

¹⁴ Vgl.: J. Feiner – L. Vischer (Hrsg.), Neues Glaubensbuch. Der gemeinsame christliche Glaube, Freiburg/Br. 1973.

¹⁵ Vgl. W. Nastainczyk, Thesen zur kirchlichen Katechese, in: Katechetische Blätter 97 (1972) 724–734 (mit Literatur); Kirchliche Katechese – Herausforderung und Aufgabe. Bericht über die Katechetiker-Tagung des DKV am 28./29. 9. 1972 in Wien: ebd. 98 (1973) 178–186.

der beiden Konfessionen für den RU miteinander, so läßt sich von Jahr zu Jahr zunehmend eine breitere Übereinstimmung in den Grundsätzen und den fundamentalen Themen erkennen.

4.2 Kooperation im Religionsunterricht

Die Ansätze für die Kooperation beider Konfessionen auch im Religionsunterricht sind allerdings noch zaghaft. Das mag zunächst an dem bisher einhellig gehandhabten Veto der Kirchenleitungen (vor allem der katholischen) zu derartiger Zusammenarbeit liegen. Bis jetzt geschieht kooperativ-konfessioneller RU mehr oder weniger „im Untergrund“. Religionslehrer, die ihren Unterricht so gestalten, die also die konfessionelle Homogenität der Schüler bewußt außer acht lassen oder nicht herstellen, getrauen sich nicht, dies in aller Offenheit zuzugeben, weil sie Unannehmlichkeiten seitens der Kirchen- oder Schulbehörden befürchten. Immerhin scheint das starre Konfessionalitätsprinzip (Homogenität von Lehre – Lehrern – Schülern) vor allem in größeren Städten, aber auch auf dem Land, schon ein Stückweit aufgebrochen zu sein – vielleicht mehr, als es die Kirchenleitungen wahrhaben wollen. Auch Schulgottesdienste zu Beginn oder am Ende eines Schuljahres oder Tertials werden an vielen Schulen als ökumenische (Wort-) Gottesdienste gestaltet. Die Einheitsübersetzung der wichtigsten Gebete (Vaterunser, Glaubensbekenntnis, Gloria, Lamm Gottes u. a.) und gemeinsames Liedgut erleichtern das Beten und Singen.

5. Gegensätzliche Verlautbarungen

5.1 Für eine weitergehende Kooperation

Basierend auf den oben angeführten Überlegungen verabschiedeten im Juni 1972 die Teilnehmer einer Arbeitstagung „Religionsunterricht an Gesamtschulen“ aus der ganzen Bundesrepublik und Berlin (West) eine Resolution, in der die Empfehlung ausgesprochen wurde, „die bereits vorhandenen Ansätze zu konfessioneller Kooperation auf den unterrichtsorganisatorischen Bereich auszuweihen und den Religionsunterricht künftig nicht mehr nach Konfessionen getrennt,

sondern in der Kerngruppe (Stammgruppe) unbeschadet konfessionsspezifischer Ziele weitgehend kooperativ zu erteilen“¹⁶.

5.2 Gegen eine weitergehende Kooperation

Die Konferenz der Leiter der Schulabteilungen der deutschen Diözesen wies im Februar 1973 diese Empfehlung als „zu unklar und einseitig pragmatisch orientiert“ zurück¹⁷. Leider ist inzwischen durch geheime Interventionen kirchlicher Autoritäten eine faire und offene Diskussion über das Pro und Kontra weitgehend unterbunden worden.

5.3 Erkennbare Kompromißlösung

Im November 1972 sind die deutschen Bischöfe mit „Zielen und Aufgaben“ des RUs an die Öffentlichkeit getreten, die, falls man sie nicht zu eng interpretiert, für eine weniger starre Handhabung des Konfessionalitätsprinzips dadurch Raum schaffen, daß sie die konfessionsspezifischen Inhalte des RU stark zurücknehmen: „Der katholische RU zeigt Mensch und Welt in ihrem Bezug zu Jesus Christus im Lichte des kirchlichen Glaubens und Lebens. Er macht den Schülern deutlich, daß man die Welt im Glauben sehen und von daher seine Verantwortung in ihr begründen kann. Dem gläubigen Schüler hilft der RU, sich bewußter für diesen Glauben zu entscheiden und damit auch der Gefahr religiöser Unreife und Gleichgültigkeit zu entgehen. Dem suchenden und im Glauben angefochtenen Schüler bietet er die Möglichkeit, die Antworten der Kirche auf seine Fragen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Aus dieser Zielrichtung ergeben sich als Aufgaben des RUs: Er weckt und reflektiert die Frage nach Gott, nach der Deutung der Welt, nach dem Sinn und Wert des Lebens und nach den Normen für das Handeln des Menschen; er ermöglicht eine Antwort aus der Offenbarung und aus dem Glauben der Kirche; er befähigt zu persönlicher Entscheidung in Auseinandersetzung mit Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien und fördert Verständnis und Toleranz gegenüber der

¹⁶ Protokoll der Arbeitstagung „RU in der Gesamtschule“ (5.-7. 6. 1972) in Weinheim.

¹⁷ Meldung der KNA vom 13. 2. 1973.

Entscheidung anderer; er motiviert zu religiösem Leben und verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft“¹⁸.

Auch die Synodenkommission für den RU sprach sich gegen das starre und absolute Festhalten am Konfessionalitätsprinzip aus, wobei man sich „vor allem am Wohl des Schülers orientieren“ müsse¹⁹.

6. Ausblick

Der RU wie der schulische Unterricht überhaupt sollen dem Schüler Hilfen geben zur Bewältigung seines Daseins. Er muß Antwort zu geben suchen auf seine Fragen, seine Probleme, seine Nöte und Schwierigkeiten. Der RU darf nicht zur monologischen Selbstdarstellung der Konfessionen werden, sondern er hat eine Dienstfunktion am jungen Menschen von heute, damit er sich in seinem Leben morgen zurecht finden kann. So gesehen besitzt der RU einen diakonischen Aspekt. Gleichgültig, ob man sich für eine stärkere Betonung der konfessionellen Geschlossenheit oder für eine offenere Handhabung des Konfessionalitätsprinzips entscheidet – der Schüler und sein Wohl müssen dabei im Vordergrund stehen.

Ein solcher Unterricht wird sich für die Kirche lohnen, auch dann, wenn nicht primär kirchliche Fragen zur Sprache kommen, sondern wenn er erreicht, daß die Schüler „Religion und Glaube als mögliche Bereicherung des Menschen, als mögliche Kraft für die Entfaltung seiner Persönlichkeit, als möglichen Antrieb für die Realisierung von Freiheit“²⁰.

Hermann Münzel

Jugendarbeit, nicht Jugendpastoral

Ein Kommentar zu den Vorlagen in der westdeutschen und österreichischen Synode

Welche neuen Akzente in der (kirchlichen) Jugendarbeit werden durch die verschiedenen

¹⁸ Abgedruckt in: Katechetische Blätter 98 (1973) 58.

¹⁹ Der Religionsunterricht in der Schule, in: Synode 5/1973, S. 12.

²⁰ Ebd. 10.

Synodentexte der vier deutschsprachigen Länder gesetzt? Diese Frage unserer Redaktion ließ sich ausführlich eigentlich nur durch eine Analyse der von der Sachkommission III (Diakonie) ausgearbeiteten Vorlage „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD“ beantworten¹; die DDR-Synode und auch die Synode 72 der Schweiz haben unseres Wissens keine eigenen Vorlagen; die Österreich-Synode hat das Thema mit je einem kurzen Kapitel in der Kommission II (Kirche in der Gesellschaft von heute) und III (Bildung und Erziehung, hier in Verbindung mit kirchlicher Kinderarbeit) behandelt, es aber nicht zu einem eigenen Konzept gebracht. Die folgende kritische Übersicht ergibt, daß es der westdeutschen Synodenvorlage gelungen ist, die Jugend als Subjekt und als Teil der Kirche zu verstehen und darzustellen, während die Österreich-Synode noch stärker das Gegenüber von Jugend und Kirche zum Ausdruck bringt. Beide Texte lassen aber Stellungnahmen und Vorschläge zu wichtigen Themenbereichen, wie die Unterstützung von Kriegsdienstverweigerern durch die Kirche oder das Zusammenleben der Geschlechter vermissen. Gerade solche Fragen bilden aber immer wieder Anlaß zu schweren Konflikten, sie sollten daher möglichst nicht ausgeklammert werden. red

1. Konflikte zwischen Jugend und Kirchenleitung

In Ratingen bei Düsseldorf unternahm es eine Gruppe der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ, ehemals Bund Neudeutschland) im September 1973, im Rahmen eines „Angola-Sonntags“ „für die legitimen Rechte afrikanischer Menschen einzutreten, die nicht nur unserer Meinung nach durch den portugiesischen Kolonialismus verletzt werden. Wir wissen viele katholische Missionare, Bischöfe und Ordensobere auf unserer Seite“ – so stand es in einem Flugblatt dieser Gruppe.

Nehmen wir diese Initiative zum Beispiel, um die Vorlage der „Gemeinsamen Synode der Bistümer“ in der Bundesrepublik zum Thema „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ (Sachkommission III) beurteilen zu können. Würde es mit dieser Vorlage nämlich ernst, dann würden solche unwürdi-

¹ Vgl. Synode 4/1973, S. 5–19, und 1/1974, S. 19–24.